

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail info@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Amtliche Publikation

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der Gemeinde- und Kirchbehörden

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2022 – 2026 auf den 27. März 2022 festgesetzt. Folgende Behörden werden gemäss Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt:

- 8 Mitglieder inkl. Präsidium des Gemeinderates**
- 9 Mitglieder inkl. Präsidium der Schulpflege**
- 9 Mitglieder inkl. Präsidium der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**
- 5 Mitglieder der Bürgerrechtskommission**
- 5 Mitglieder der Sozialkommission**
- 7 Mitglieder inkl. Präsidium der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege**

Die Durchführung dieser Wahlen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), der dazugehörenden Verordnung (VPR) sowie der Gemeindeordnung und der Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Wählbar in die Evang.-ref. Kirchenpflege ist jede gemäss der kantonalen Evang.-ref. Kirchenordnung stimmberechtigte Person.

Wahlvorschläge von stimmberechtigten Personen, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rüti haben, sind dem Gemeinderat **bis am 5. Januar 2022** einzureichen. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse sowie Heimatort bezeichnet werden. Für die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse erforderlich (§ 24 VPR).

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Stellen zu besetzen sind und die während der ersten Frist Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen (nach Ablauf der 7-tägigen Nachfrist) übereinstimmen, werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt (stille Wahl gemäss § 54 GPR). Kommt eine stille Wahl nicht zustande, findet der erste Wahlgang am 27. März 2022 mit einem leeren Wahlzettel inkl. Beiblatt statt.

Eine stille Wahl in die Evang.-ref. Kirchenpflege ist ausgeschlossen. Die Wahl erfolgt mit einem gedruckten Wahlzettel.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 15. Mai 2022 statt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. In einer kirchlichen Angelegenheit ist die Rekursinstanz die Bezirkskirchenpflege Hinwil, 8340 Hinwil.

Die Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen können unter www.rueti.ch oder bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.